Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1933	Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 13821.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen bei den Landwirtschaftskammern. Vom 30. Dezember 1932.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird zur Durchführung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1932 (Gesetzsamml. S. 315) bei den Landwirtschaftskammern folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Soweit sich durch die Neugliederung von Landkreisen die Bezirke von Landwirtschaftskammern ändern, findet zwischen den beteiligten Landwirtschaftskammern eine Auseinandersetzung statt.

(2) Gegenstand der Auseinandersetzung sind das Beitragsaufkommen aus den umgegliederten Gebieten für das Rechnungsjahr 1932 sowie die Übertragung von Vermögen und Schulden der Landwirtschaftskammer, aus deren Bezirke Gebietsteile ausgegliedert wurden, auf die Landwirtschaftskammer, in deren Bezirk Gebietsteile eingegliedert worden sind, soweit

a) das Vermögen in Einrichtungen und Anstalten in den umgegliederten Gebietsteilen besteht,

b) die Schulden nach dem 20. November 1923 unter Belastung des außerordentlichen Haushaltsplans aufgenommen und für die übergehenden Einrichtungen und Anstalten nachweislich verwendet worden sind. Die Übertragung von Schulden kommt nur insoweit in Betracht, als die Schulden im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung nicht hätten getilgt oder abgeschrieben sein müssen.

(3) Über die Auseinandersetzung beschließt, falls eine Einigung zwischen den beteiligten Landwirtschaftskammern nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, das aus einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ernennenden Vorsitzenden und je einem von den Vorständen der beteiligten Landwirtschaftskammern zu bestellenden Beisitzer besteht.

(4) Die von dem Schiedsgerichte getroffenen Festsetzungen sind für die beteiligten Landwirtschaftskammern bindend.

(5) Die aus Anlaß einer Bezirksänderung zwischen Landwirtschaftskammern vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind frei von Gerichtsgebühren und Stempelsteuern.

§ 2.

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftskammer, die in den umgegliederten Gebieten wohnen, treten für die Dauer der gegenwärtigen Wahlzeit zu derjenigen Kammer über, in deren Bezirk das Wohngebiet übergegangen ist.

(2) Im übrigen beschließt die Landwirtschaftskammer über die durch die Umgliederung notwendig werdenden Satzungsänderungen.

§ 3.

(1) Landwirtschaftskammerbeamte, die am 30. September 1932 bei Einrichtungen oder Anstalten beschäftigt waren, die in umgegliederten Gebieten liegen, treten zu der Kammer über, in deren Bezirke sich die Einrichtungen oder Anstalten befinden.

(2) Für die bis zum 30. September 1932 erwachsenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Beamten haftet die Landwirtschaftskammer, der die Beamten bisher angehört haben. Die Haftung tritt nicht ein, soweit der Landwirtschaftskammer, zu der die Beamten übergetreten sind, die aus der Zeit bis zum 30. September 1932 sich ergebenden Versorgungsbezüge von einer Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgungskasse erstattet werden.

(3) Ruhegehaltsberechtigte Beamte, die nach Abs. 1 zu einer anderen Landwirtschaftskammer übertreten, können auf ihren Antrag, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt haben, von der Landwirtschaftskammer, der sie bis zum 30. September 1932 angehört haben, unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

§ 4.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht
Reichsminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.
Freiherr von Braun
Reichsminister.

(Nr. 13822.) Verordnung über das Kostenwesen im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung der Hinausschiebung der Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 29. Dezember 1932.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung der Hinausschiebung der Fälligkeit (§ 2 der Verordnung vom 11. November 1932) finden die Vorschriften der Zweiten Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 29. August 1930 (Gesetzsamml. S. 245) mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. Der Wert des Streitgegenstandes (§ 2 Satz 2 der Verordnung vom 29. August 1930) ist mindestens auf ein Zwanzigstel des Betrags der Forderung oder des dinglichen Rechtes festzusetzen, wegen deren der Antrag gestellt ist;
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit nicht die Kosten dem Schuldner oder dem Grundstückseigentümer auferlegt sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1932.

Der Preußische Justizminister.

Der Kommissar des Reichs.

Hölscher.

Hinweis
auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Stade (Nr. 37 S. 155), Schleswig (Nr. 38 S. 391) und Lüneburg (Nr. 39 S. 191) ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. September 1932, betreffend Abänderung der Hafenordnung für den Hafen Hamburg vom 14. März 1930, verkündet worden.

Berlin, den 30. Dezember 1932.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Kommissar des Reichs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1932
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 48 S. 309, ausgegeben am 26. November 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. November 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halberstadt für die Erweiterung des städtischen Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 52 S. 329, ausgegeben am 24. Dezember 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1932
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 49 S. 314, ausgegeben am 3. Dezember 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1932
über die Genehmigung einer Änderung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 50 S. 322, ausgegeben am 10. Dezember 1932;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1932
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 49 S. 320, ausgegeben am 3. Dezember 1932;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1932
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 53 S. 344, ausgegeben am 31. Dezember 1932;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1932
über die Verlängerung der Wirksamkeit des Beschlusses des 28. Generallandtags der Schlesischen Landschaft über die Ermächtigung der Schlesischen Generallandschaftsdirektion, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses Satzungsnachträge für die Schlesische Landschaft und die Schlesische Landschaftliche Bank zu beschließen,
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 53 S. 344, ausgegeben am 31. Dezember 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.